

MANDANTENINFORMATION

August 2019

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenstellung von aktuellen, interessanten oder kuriosen Entscheidungen von allgemeinem Interesse.

Mietrecht

Gestiegene Grünpflegekosten

Allein der Umstand, dass die Grünpflegekosten gegenüber dem Vorjahr um 62 % gestiegen sind, führt nicht dazu, dass der Vermieter die Kosten nicht umlegen darf. Vielmehr muss der Mieter zunächst die Belege einsehen, welche die Kostensteigerung erklären können. Dies entschied das Amtsgericht Berlin-Schöneberg.

1. Ausgaben im Abrechnungszeitraum		Kosten	V
Gesamtkosten		1.364,84 Euro	
Kostenart		1.025,53 Euro	
- +steuer			

© dawr.de/Foto1071 > Deutsches Anwaltsregister

In dem zugrunde liegenden Fall hielten die Mieter einer Wohnung in Berlin die Nebenkostenabrechnung für 2016/2017 für zu hoch. Sie bemängelten, dass die Kosten für die Grünpflege im Vergleich zum Vorjahr um 62 % gestiegen waren. Sie hielten dies für unzulässig. Da die Vermieterin auf die Aufforderung der Mieter zur Einsichtnahme der Belege nicht reagierte, erhoben die Mieter Klage auf Auszahlung eines höheren Guthabens.

Das Amtsgericht Berlin-Schöneberg entschied gegen die Kläger. Ihnen stehe kein Anspruch auf Auszahlung eines weiteren Guthabens aus der Betriebskostenabrechnung 2016/2017 zu. Allein die Kostensteigerung bei der Grünpflege reiche nicht aus, um die Kosten als nicht umlagefähig anzusehen. Vielmehr hätten die Kläger zunächst die Belege einsehen müssen, welche die Kostensteigerung möglicherweise hätten erklären können. Erst wenn die Belegeinsicht hierfür keine Anhaltspunkte ergeben hätte, wäre die Beklagte gegebenenfalls zu einer näheren Begründung der Kostenposition verpflichtet gewesen.

Zudem verwies das Amtsgericht darauf, dass allein die fehlende Reaktion auf die Aufforderung eines Mieters zur Belegeinsicht nicht ausreiche, um von einer Verweigerung des Vermieters hinsichtlich der Belegeinsicht ausgehen zu können. Es sei zumindest eine weitere Aufforderung vor Klageerhebung erforderlich.

Amtsgericht Berlin-Schöneberg,
Urteil vom 24.01.2019 – 13 C 152/18 –

Verkehrrecht

Kollision von Pkw und Fußgänger

Eine sorglose Fahrbahnüberquerung eines Fußgängers durch "Hindurchschlängeln" durch den fließenden Fahrzeugverkehr ist grob fahrlässig. Kommt es daher zu einer Kollision mit einem Pkw, so haftet der Fußgänger allein für die Unfallfolgen, wenn für den Pkw-Fahrer der Fußgänger vor der Kollision nicht erkennbar war. Dies entschied das Oberlandesgericht Dresden.

Im zugrunde liegenden Fall wollte ein Fußgänger in der Morgendämmerung eine Straße überqueren. Nach erfolgreichem Überqueren des ersten Fahrstreifens, übersah er einen von rechts mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit und eingeschaltetem Abblendlicht kommenden Pkw, als er den zweiten Fahrstreifen überqueren wollte. Er wurde von dem Pkw ungebremst mit der vorderen rechten Seite erfasst und in den Straßengraben geschleudert. Der Fußgänger erlitt dabei schwere Verletzungen. Es ließ sich im Nachhinein nicht feststellen, ob der Fußgänger vor dem Unfall in das Sichtfeld des Pkw-Fahrers eintrat. Jedenfalls klagte der Fußgänger gegen den Pkw-Fahrer, den Halter des Pkw und dessen Haftpflichtversicherung auf Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld von über 80.000 Euro. Dabei berücksichtigte er aber ein Mitverschulden von 1/3.

Das Oberlandesgericht Dresden verneinte einen Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld. Dem Pkw-Fahrer sei kein schuldhaftes Verhalten anzulasten. Er sei nicht gehalten gewesen, seine Geschwindigkeit so zu reduzieren, dass er Fußgänger, die von der Gegenfahrbahn auf seinen Fahrstreifen treten, noch rechtzeitig hätte erkennen und hierauf hätte reagieren können. Bei breiten Straßen müsse ein Kraftfahrer nur den eigenen Fahrstreifen

im Blick haben. Das Sichtfahrgebot gelte nicht für die ganze Fahrbahn und auch nicht für plötzlich von der Seite auf die Fahrbahn gelangende Hindernisse. Da zudem unklar war, ob der Kläger vor dem Unfall in das Sichtfeld des Pkw-Fahrers trat, sei dem Pkw-Fahrer keine verspätete Reaktion vorzuwerfen. Dies hätte der Kläger nachweisen müssen.

Nach Ansicht des Oberlandesgerichts habe der Kläger den Unfall grob fahrlässig allein verschuldet. Die sorglose Fahrbahnüberquerung durch "Hindurchschlängeln" durch den fließenden Fahrzeugverkehr stelle ein besonders grobes Eigenverschulden dar. Der Kläger hätte den von rechts kommenden Pkw erkennen und den Unfall vermeiden können.

Oberlandesgericht Dresden,
Urteil vom 09.05.2017 – 4 U 1596/16 –

Sozialrecht

Cannabis für MS-Patient

Das Sozialgericht Osnabrück hat entschieden, dass ein Patient mit Multipler Sklerose keinen Anspruch auf die Versorgung mit medizinischem Cannabis hat, wenn es eine Alternativtherapie gibt.

Der 1978 geborene Kläger des zugrunde liegenden Verfahrens leidet seit 2006 unter einer chronischen, schubweise verlaufenden Multiplen Sklerose. Der den Kläger behandelnde Neurologe und Psychiater verordnete eine Versorgung mit Cannabis in Form von getrockneten Blüten zulasten der beklagten gesetzlichen Krankenversicherung.



© Luis Carlos Jimnez - Fotolia.com

#45647939

Die Beklagte lehnte die Versorgung des Klägers mit medizinischem Cannabis ab, da nach einer gutachtlichen Stellungnahme des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) die Versorgung des Klägers auch mit einem alternativen Arzneimittel möglich sei.

Der Kläger wandte hiergegen ein, Cannabisblüten hätten eine bessere Wirksamkeit zur Behandlung der Multiplen Sklerose als das vorgeschlagene Arzneimittel. Die beklagte Krankenversicherung holte daraufhin ein Gutachten durch den MDK ein, der eine besondere Schwere der Erkrankung bei dem Kläger nicht dokumentiert sah. Es sei auch nicht nachvollziehbar, dass eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Therapiealternative nicht zur Verfügung stehe oder nicht zur Anwendung kommen könne. Die Krankenkasse wies deshalb den Widerspruch des Klägers zurück.

Dieser Einschätzung schloss sich das Sozialgericht Osnabrück nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung an und stützte sich dabei insbesondere auch auf ein durch das Gericht eingeholtes Sachverständigen-gutachten. Ein Anspruch des Klägers nach § 31 Abs. 6 Satz 1 SGB V bestehe nicht. Denn bei dem Kläger liege zwar eine schwerwiegende Erkrankung vor, jedoch stünde eine Alternativtherapie zur Verfügung, die auch bei dem Kläger zur Anwendung kommen könne. So habe der gerichtlich bestellte Sachverständige für die unterschiedlichen Beschwerden des Klägers infolge der Erkrankung mit Multipler Sklerose verschiedene anerkannte medikamentöse Therapien benennen können, die der Kläger nach eigenen Angaben noch nicht ausprobiert habe. Cannabis könne darüber hinaus nach der medizinischen Lehrmeinung nicht zur Prophylaxe (Vorbeugung) der Multiplen Sklerose verwendet werden.

Sozialgericht Osnabrück,
Urteil vom 15.04.2019 – 46 KR 455/18 –

Mietrecht

Kleinreparaturklausel

Die Reparatur eines Absperrventils ist nicht von einer mietvertraglichen Kleinreparaturklausel umfasst. Daher muss der Vermieter die Reparatur bezahlen. Dies hat das Amtsgericht Neubrandenburg entschieden.



© Andrey Popov - Fotolia.com

#90090012

In dem zugrunde liegenden Fall bestand zwischen den Mietvertragsparteien einer Wohnung Streit darüber, ob die Reparatur eines unter dem Waschbecken befindlichen Eckventils von der Kleinreparaturklausel des Mietvertrags erfasst ist.

Das Amtsgericht Neubrandenburg entschied, dass das Eckventil nicht in den Bereich der Kleinreparaturklausel falle. Denn das Ventil unterliege nicht dem häufigen Zugriff des Mieters und sei nicht zum normalen Gebrauch bestimmt. Dieses sei nur ausnahmsweise zu betätigen, wenn das Wasser in außergewöhnlichen Situationen abgestellt werden müsse.

Amtsgericht Neubrandenburg,
Urteil vom 25.02.2019 – 104 C 843/18 –

Familienrecht

Erhöhungen des Elterngeldes

Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass Gehaltsnachzahlungen bei der Bemessung des Elterngelds berücksichtigt werden können.

Nachgezahlter laufender Arbeitslohn, den der Elterngeldberechtigte außerhalb der für die Bemessung des Elterngelds maßgeblichen 12 Monate vor dem Monat der Geburt des Kindes (Bemessungszeitraum) „erarbeitet“ hat, sei der Bemessung des Elterngeldes zugrunde zu legen, wenn er im Bemessungszeitraum zugeflossen ist. Denn entscheidend sei, welches Einkommen der Berechtigte im Bemessungszeitraum hat, so das Bundessozialgericht. Dies folge aus der gesetzlichen Neuregelung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) zum 18. September 2012.

Der beklagte Landkreis sei deshalb nicht berechtigt, die von der Klägerin im Juni 2013 vor dem Bemessungszeitraum (Juli 2013 bis Juni 2014) erarbeitete Gehaltsnachzahlung bei der Berechnung des Elterngelds auszuklammern. Maßgeblich sei vielmehr, dass ihr diese Gehaltsnachzahlung im August 2013 und damit im Bemessungszeitraum tatsächlich zugeflossen war.

Bundessozialgericht,
Urteil vom 27.06.2019 – B 10 EG 1/18 R –

Vertragsrecht

Vorzeitige Kündigung des Stromlieferungsvertrags

Wird ein Stromlieferungsvertrag vorzeitig beendet, so kann der Stromlieferant nicht pauschal 28 % vom erwartenden Stromverbrauch als entgangenen Gewinn geltend machen. Vielmehr muss er die Höhe des entgangenen Gewinns substantiiert darlegen und gegebenenfalls beweisen. Dies entschied das Amtsgericht Dresden. In dem zugrunde liegenden Fall bestand zwischen den Parteien ein Stromlieferungsvertrag mit einer einjährigen Laufzeit beginnend ab Februar 2017. Der Vertrag wurde aber bereits 15 Tage später beendet, da der Kunde den Vertrag kündigte. Er gab an, nicht mehr in der vertraglichen Abnahmestelle zu wohnen. Der Stromlieferant akzeptierte die Kündigung, machte aber als Schadensersatz zum einen den Grundpreis für die noch ausbleibenden elfeinhalb Monate und zum anderen 28 % des zu erwartenden Stromverbrauchs als entgangenen Gewinn geltend. Der Kunde sah nur den ausstehenden Grundpreis als gegeben an. Die geltend gemachten 28 % vom erwartenden Stromverbrauch zahlte er aber nicht. Der Stromlieferant erhob daraufhin Klage.

Das Amtsgericht Dresden entschied zu Gunsten des Kunden. Der Stromlieferant könne zwar den monatlichen Grundpreis als Nichterfüllungsschaden geltend machen, so das Gericht, nicht jedoch 28 % des zu erwartenden Stromverbrauchs. Dieser Betrag sei nicht substantiiert dargelegt worden. Zudem sei nicht ersichtlich, wie der Stromlieferant zum Ansatz einer Gewinnmarge von 28 % kommt. Er habe dazu keinerlei Unterlagen vorgelegt. Auch die Höhe der möglicherweise durch die Nichtbelieferung entstandenen

Ersparnisse sei völlig unklar. Jedenfalls seien die Gewinnmargen der Stromanbieter deutlich niedriger als 28 %. Sie gehen nicht über den einstelligen Zahlenbereich hinaus.

Amtsgericht Dresden,
Urteil vom 31.05.2018 – 105 C 1798/17 –

Schadensersatzrecht

Fehlende Beleuchtung

Der Reiseveranstalter verletzt nicht seine Verkehrsicherungspflicht, wenn eine Beleuchtung in der Hotelanlage kurzfristig und unvorhersehbar ausfällt. Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen eines Sturzes besteht für den Urlauber dann nicht. Dies geht aus einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden hervor.



© dawr.de/Foto1103 > Deutsches Anwaltsregister

In dem zugrunde liegenden Fall stürzte ein 56-jähriger Urlauber im Jahr 2015 bei Nacht in der Hotelanlage, weil er eine Treppe übersehen hatte. Er führte an, dass es am Unfallort dunkel gewesen sei, weil eine dort befindliche Straßenlaterne nicht eingeschaltet gewesen sei. Er klagte daher gegen die Reiseveranstalterin auf Zahlung von Schadensersatz. Das Landgericht Leipzig wies die Klage ab. Dagegen richtete sich die Berufung des Klägers.

Das Oberlandesgericht Dresden bestätigte die Entscheidung des Landgerichts und beabsichtigte daher die Berufung des Klägers zurückzuweisen. Ein Anspruch auf Schadensersatz bestehe nicht, da weder ein Reisemangel noch eine Verkehrsicherungspflichtverletzung durch die beklagte Reiseveranstalterin vorgelegen habe. Selbst wenn die Laterne nicht eingeschaltet gewesen sei, so hätte dies nur dann Fürsorge- und Verkehrsicherungspflichten bei der Beklagten ausgelöst, wenn der Ausfall der Laterne längerfristig war. Für einen kurzfristigen und unvorhersehbaren Ausfall der Beleuchtung haftet der Reiseveranstalter demnach nicht.

Hinzu sei nach Ansicht des Oberlandesgerichts gekommen, dass vom Kläger aufgrund der von ihm geschilderten schlechten Lichtverhältnissen habe erwartet werden können, dass er sich besonders vorsichtig bewege.

Oberlandesgericht Dresden,
Urteil vom 02.11.2018 – 5 U 1285/18

Trotz gewissenhafter Bearbeitung der Beiträge kann eine Haftung für die Inhalte nicht übernommen werden. Verbindliche Auskünfte können nur im Rahmen eines Mandatsverhältnisses erteilt werden.

Bildquellen: dawr.de, Fotolia.com